



**Motion der SVP-Fraktion
betreffend Stärkung der Unabhängigkeit und der Legitimation der Staatsanwälte durch
Parlamentswahl
vom 1. Februar 2015**

Die SVP-Fraktion hat am 1. Februar 2015 folgende Motion eingereicht:

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat, das Obergericht oder die zuständige Kommission des Kantonsrats beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vorzulegen. Dabei soll neu vorgesehen werden, dass die Oberstaatsanwälte, die leitenden Staatsanwälte, die Staatsanwälte sowie die Jugendanwälte vom Parlament, dem Kantonsrat, auf eine feste Amtsdauer von 6 Jahren, analog derjenigen der Richter, gewählt werden. Sollte dafür eine Verfassungsänderung notwendig sein – dies bezweifelt die Motionärin nach summarischer Konsultation der Kantonsverfassung, insbesondere von § 54 und § 56 der Kantonsverfassung – wird beantragt, die entsprechende Verfassungsänderung ebenfalls vorzulegen.

Begründung

1. Ein Staatsanwalt muss unabhängig sein. Sein Ermessen, ob und wie er ein Strafverfahren führt, ist fast unermesslich. Neben einem guten Charakter und innerlicher Unabhängigkeit ist auch eine grösstmögliche institutionelle Unabhängigkeit notwendig. Ein Staatsanwalt kann eine Person durch seine Zwangsmittel (Inhaftierung, Überwachung, Beschlagnahmungen, Vermögens- und Kontosperrungen, Hausdurchsuchungen etc.) faktisch ruinieren, ohne dass man ihn verantwortlich machen kann, es sei denn, es liege ein Delikt wie Amtsmissbrauch, Begünstigung oder Ähnliches vor. Somit hat der Bürger ein Interesse daran, dass der Staatsanwalt ohne sachfremde Einflüsse oder gar Druckversuche rechtsstaatlich sauber agieren kann.
2. Die aktuelle gesetzliche Regelung sieht vor, dass das Obergericht die Staatsanwälte anstellt und beaufsichtigt. Damit ist das Obergericht gleichzeitig Arbeitgeber der Staatsanwälte und Beschwerdeinstanz gegen deren Entscheide. Damit zusammenhängende Interessenskonflikte sind im Auge zu behalten.
3. Die von der Motionärin beantragte Wahl der Staatsanwälte durch das Parlament mit einer Amtsperiode von 6 Jahren und der Möglichkeit der unbeschränkten Wiederwahl führt zu einer Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwälte, ähnlich derjenigen der vom Volk gewählten Richter. Zudem wird die demokratische Legitimation der Staatsanwälte gestärkt und ihr Ansehen erhöht. Aus diesen Gründen beantragt die Motionärin die Wahl der Staatsanwälte durch den Kantonsrat, das Parlament, mit analoger Amtsdauer wie bei den Gerichten.